

Zurzeit gültige Richtlinie

Auszeichnungen für besondere Leistungen auf dem Gebiete des Sports

Sportlerinnen und Sportler der münsterschen Sportvereine werden nach Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 01.11.1973 für besondere Leistungen auf dem Gebiete des Sports von der Stadt Münster geehrt und ausgezeichnet.

Für die Ehrung und Auszeichnung gelten folgende

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geehrt und ausgezeichnet werden
 - 1.1 Medaillengewinner bei Olympischen Spielen
 - 1.2 Medaillengewinner bei Welt- und Europameisterschaften
 - 1.3 Deutsche Meister
 - 1.4 2. und 3. bei Deutschen Meisterschaften
 - 1.5 Westdeutsche Meister
 - 1.6 Sportler, die zum ersten Mal in die Nationalmannschaft berufen worden sind

Diese Kriterien gelten für alle Altersstufen, jedoch nur für die Veranstaltungen der Bundesfachverbände.

Sportausschuss und Rat der Stadt Münster behalten sich für Ausnahmefälle Sonderregelungen vor.

Neufassung der Richtlinie

Auszeichnungen für besondere sportliche Leistungen

Sportlerinnen und Sportler der Münsteraner Sportvereine werden nach Beschluss des Rates vom _____ für besondere sportliche Leistungen von der Stadt Münster geehrt und ausgezeichnet.

Für die Ehrung und Auszeichnung gelten folgende

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geehrt und ausgezeichnet werden
 - 1.1 Medaillengewinner/-innen und Teilnehmer/-innen der Olympischen Spiele, Paralympics und World Games der Special Olympics aller Altersklassen
 - 1.2 Medaillengewinner/-innen und Teilnehmer/-innen der Welt- und Europameisterschaften aller Altersklassen (gehandicapte/nicht gehandicapte Personen)
 - 1.3 Deutsche Meister aller Altersklassen sowie Bundessieger der Schulen
 - 1.4 2. und 3. bei Deutschen Meisterschaften aller Altersklassen sowie Teilnehmer/-innen am Bundeswettbewerb der Schulen
 - 1.5 Westdeutsche Meister der Jugendklassen sowie Landesmeister der Schulen
 - 1.6 Sportlerinnen und Sportler, die zum ersten Mal in die Nationalmannschaft berufen worden sind.

Diese Kriterien gelten **ausschließlich für die Meisterschaften der Landes- und Bundesfachverbände gemäß dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und dem Landessportbund (LSB) sowie für Sportlerinnen und Sportler, die ihren Lebensmittelpunkt in Münster haben.**

Sportausschuss und Rat der Stadt Münster behalten sich für Ausnahmefälle Sonderregelungen vor.

Für Sportler/-innen bzw. Sportvereine, die nicht dem Stadtsportbund Münster e. V. angeschlossen sind, erfolgt eine gesonderte Prüfung.

2. Die Auswahl der zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler nimmt der Sportausschuss vor.

3. Die Ehrung und Auszeichnung wird alljährlich von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder seines Vertreters/seiner Vertreterin im Amt vorgenommen und durch das Sportamt im Rahmen des „Ball des Sports“ oder einer vergleichbaren festlichen Veranstaltung durchgeführt.

II. Besondere Bestimmungen

Besondere sportliche Leistungen werden nach den unter

1. I / 1.1. – 1.3 genannten Kriterien gewürdigt durch Verleihung einer Ehrenurkunde,
 2. I / 1.4 – 1.6 genannten Kriterien gewürdigt durch Verleihung einer Urkunde,
- sowie der Verleihung einer Sportehrenmedaille.

2. Die Auswahl der zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler sowie den Vorschlag über die Ehrengaben nimmt der Sportausschuss vor. Er leitet sie als „Empfehlung zur Auszeichnung“ an den Rat weiter.

3. Die Ehrung und Auszeichnung wird alljährlich im Rahmen einer vom Sportamt durchzuführenden festlichen Veranstaltung vom Herrn Oberbürgermeister oder seines Vertreters/seiner Vertreterin im Amt vorgenommen.

II. Besondere Bestimmungen

1. Hervorragende Leistungen nach den unter I / 1.1. – 1.3 genannten Kriterien werden gewürdigt durch

- 1.1 Verleihung einer Ehrenurkunde
- 1.2 Überreichung einer Ehrengabe, die an eine bestimmte Form nicht gebunden ist

2. Hervorragende Leistungen nach den I / 1.4 – 1.6 genannten Kriterien werden gewürdigt durch

- 2.1 Verleihung einer Urkunde
- 2.2 Verleihung der Sportehrenmedaille in Bronze